

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1948.

228/AB
252/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zu der Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen vom 14. Oktober teilt der Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö mit:

In den derzeit noch in Kraft stehenden reichsrechtlichen Vorschriften über die Einziehung von Verfahrenskosten und im gerichtlichen Einbringungsgesetz vom 22. April 1948, B.G.Bl.Nr.109, das mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen am 1. Jänner 1949 in Kraft treten wird, ist sowohl die Stundung als auch der Erlaß (Nachlaß) der Strafverfahrenskosten allgemein geregelt. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten des Strafverfahrens auf Antrag zu stunden oder nachzulassen, gleichviel, ob es sich um Verurteilungen auf Grund des Verbotsgesetzes, des Kriegsverbrechergesetzes oder anderer Strafgesetze, um Verurteilungen durch ein Volksgericht oder durch ein anderes Gericht handelt.

Auch das Verbotsgesetz 1947 macht zwischen Verurteilten, die auf Grund des § 11 nur wegen ihrer Eigenschaft als politische Leiter oder als Inhaber eines bestimmten Ranges in der NSDAP oder deren Gliederungen oder als Träger von Parteiauszeichnungen des Verbrechens nach § 11 schuldig erkannt worden sind, und solchen, die sich in Verbindung mit ihrer Betätigung für die ns. Bewegung Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpflicher oder den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechender Handlungen schuldig gemacht haben, keinen Unterschied und ermöglicht somit nicht, hinsichtlich der Einziehung (Einbringung) der Strafverfahrenskosten von den früher erwähnten Vorschriften bei dem zuerst genannten Personenkreis abzuweichen.

Ich bin daher nicht in der Lage, dem in der Anfrage erwähnten Personenkreis eine begünstigte Behandlung bei der Anwendung der erwähnten Vorschriften durch eine Weisung an die Justizbehörden zu sichern, weil eine solche Weisung mit dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 18, Abs.(1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in Widerspruch stünde. Eine bloße auf Lohn- und Gehaltsempfänger beschränkte Weisung dieser Art widerspräche überdies dem Grundsatz der Gleichheit der Bundesbürger vor dem Gesetz (Art. 7, Abs.(1), B-VG.).

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1948.

Ich werde aber das Inkrafttreten des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 am 1. Jänner 1949 zum Anlaß nehmen, rechtzeitig in einem Erlaß auf die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes besonders aufmerksam machen, wonach Kosten auf Antrag gestundet werden können, wenn die Einbringung in der vorgeschriebenen Zahlungsfrist mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, und überdies unter dieser Voraussetzung sowie dann, wenn der Nachlaß der Kosten im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Kosten auf Antrag auch nachgelassen werden können.

-.-.-.-.-